

## **Stadt Oberndorf a. N.**

### **Ausfertigung der**

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 10.05.2005, zuletzt geändert am 14.10.2021:

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a. N. am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 42 Abs.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,10 Euro.

#### **Artikel 2**

§ 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,10 Euro.

#### **Artikel 3**

§ 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 8,30 Euro.

#### **Artikel 4**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

---

Der Wortlaut vorstehender Satzung wurde vom Gemeinderat am 13.12.2022 beschlossen.  
Sie wird hiermit ausgefertigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 16.12.2022.  
Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.  
Die Satzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.  
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberndorf a. N. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberndorf a. N., 15.12.2022



Hermann Acker  
Bürgermeister